

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

11. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. April 1958

Nummer 39

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: Bek. 3. 4. 1958, Landtagswahl 1954, hier: Ersatzbestimmung für den verstorbenen Landtagsabgeordneten Franz Luster-Haggeneck, S. 785.
III. Kommunalaufsicht: RdErl. 3. 4. 1958, Kennleuchten an Fahrzeugen der Feuerwehr, S. 785.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

II. Veterinärwesen: RdErl. 17. 3. 1958, Tilgung der Brucellose des Rindes; hier: Bescheinigungen über die Herkunft eines Rindes aus einem amtlich als brucellosefrei anerkannten Bestand. S. 786. — RdErl.

19. 3. 1958, Tilgung der Tuberkulose des Rindes; hier: Formblätter für die tierärztlichen und amtstierärztlichen Bescheinigungen. S. 791. — RdErl. 28. 3. 1958, Ausfuhr von Einhufern nach den Niederlanden. S. 799.

G. Arbeits- und Sozialminister.

Mitt. 3. 4. 1958, Aufstellung über die vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. März 1958 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. April 1958. S. 799/800.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

III. B. Wohnungsbauförderung: RdErl. 31. 3. 1958, Mietbeihilfen für kinderreiche Familien. S. 807.

K. Justizminister.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Landtagswahl 1954;

hier: Ersatzbestimmung für den verstorbenen Landtagsabgeordneten Franz Luster-Haggeneck

Bek. d. Landeswahlleiters v. 3. 4. 1958 —
I B 1/20—11.54.23

Der Landtagsabgeordnete Herr Franz Luster-Haggeneck (Christlich-Demokratische-Union — CDU —) ist am 23. März 1958 verstorben. Als Nachfolger ist

Herr Ulrich Berger in Herne, Im Beismar 14, aus der Landesreserveliste der CDU mit Wirkung vom 3. April 1958 Mitglied des Landtags Nordrhein-Westfalen geworden.

Bezug: Bek. d. Landeswahlleiters v. 15. 6. 1954 (MBI. NW. S. 931/32) u. v. 7. 7. 1954 (MBI. NW. S. 1073/74).

— MBI. NW. 1958 S. 785.

III. Kommunalaufsicht

Kennleuchten an Fahrzeugen der Feuerwehr

RdErl. d. Innenministers v. 3. 4. 1958 —
III A 3/240 — 7304/57

Im Abschnitt III. b) des gem. RdErl. v. 16. 7. 1956 (MBI. NW. 1957 S. 125) sind die Fahrzeuge der Feuerwehren aufgeführt, die neben akustischen Warnvorrichtungen zusätzliche Scheinwerfer für blaues Blinklicht oder andere Leuchten für blaues Blinklicht (Kennleuchten) führen dürfen.

Die bei den Alarmfahrten der Feuerwehren seitdem gesammelten Erfahrungen haben eindeutig bewiesen, daß mit den blauen Rundum-Blinkleuchten eine weitaus stärkere Warnwirkung im Straßenverkehr erzielt wird als mit den nur nach vorn gerichteten Scheinwerfern für blaues Blinklicht.

Ich empfehle daher, neu zu beschaffende Feuerwehrfahrzeuge, auf die der Abschnitt III. b) a.a.O. anwendbar

ist, an Stelle der zusätzlichen Scheinwerfer für blaues Blinklicht künftig nur mit einer oder zwei blauen Rundum-Blinkleuchten ausrüsten zu lassen.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände,
Gemeindeaufsichtsbehörden,
Landesfeuerwehrschule.

— MBI. NW. 1958 S. 785.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

II. Veterinärwesen

Tilgung der Brucellose des Rindes;
hier: Bescheinigungen über die Herkunft eines Rindes aus einem amtlich als brucellosefrei anerkannten Bestand

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 17. 3. 1958 —
II Vet. 2220 Tgb.Nr. 752/58

Entsprechend der Empfehlung des Veterinärausschusses beim Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sollen bundeseinheitliche Bescheinigungen über die Herkunft eines Rindes aus einem amtlich als brucellosefrei anerkannten Bestand eingeführt werden.

An Stelle des Musters 3 meines RdErl. v. 4. 2. 1957 (MBI. NW. S. 482) tritt das nachstehende Muster 1.

Muster 1

Amsttierärztliche Bescheinigungen über die Herkunft eines Rindes aus einem amtlich als brucellose- und auch tuberkulosefrei anerkannten Bestand sollen nach dem nachstehenden Muster 2 erteilt werden.

Muster 2

Die neuen Formblätter werden im Bundesgebiet vom 1. April 1958 ab eingeführt. Noch vorhandene Vorräte an alten Formblättern können bis zum 30. Juni 1958 aufgebraucht werden.

An die Regierungspräsidenten,
Kreisordnungsbehörden,
Landwirtschaftskammern,
Tierärztekammern;

nachrichtlich an:
den Rheinisch-Westfälischen Viehhandelsverband e.V.
Düsseldorf.

Amtstierärztliche Bescheinigung

Das nachstehend bezeichnete Rind

Ohrmarke Nr.: Geschlecht:
Rasse: Alter:
Kennzeichen:

aus dem amtlich anerkannten brucellosefreien — Impf-Bestand*)

des / der
(Name, Vorname und Wohnort oder andere Angaben, durch die die Herkunft des Tieres nachweisbar ist.)

Kreis: Land:

ist nach den Ergebnissen der Untersuchungen als frei von Brucellose befunden worden.

Amtliche Anerkennung des Bestandes als brucellosefrei am:

Letzte Blut-/Milch-Untersuchung*) des Bestandes auf Brucellose am:

Letzte Blut-/Milch-Untersuchung*) des Rindes auf Brucellose am:

Die Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit 14 Tage nach dem Tag der Ausstellung.

....., den
(Dienstsiegel)

**Regierungs-
Kreis- Veterinärrat**

.....
(Stadt-/Landkreis)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Rückseite beachten!

Die Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit vor Ablauf der Geltungsdauer,

1. wenn das Tier mit Rindern aus nicht amtlich anerkannten brucellosefreien — Impf-Beständen*) in Berührung gekommen ist,
2. wenn das Tier in einen nicht amtlich anerkannten brucellosefreien — Impf-Bestand*) eingestellt wird,
3. wenn eine Untersuchung des Tieres auf Brucellose ein anderes als ein negatives Ergebnis hat.

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Amtstierärztliche Bescheinigung

Das nachstehend bezeichnete Rind

Ohrmarke Nr.: Geschlecht:

Rasse: Alter:

Kennzeichen:

aus dem amtlich anerkannten tuberkulosefreien Bestand und brucellosefreien — Impf-Bestand*)

des / der (Name, Vorname und Wohnort oder andere Angaben, durch die die Herkunft des Tieres nachweisbar ist.)

Kreis: Land:

ist nach den Ergebnissen der Untersuchungen als frei von Tuberkulose und Brucellose befunden worden.

Amtliche Anerkennung des Bestandes als tuberkulosefrei am: brucellosefrei am:

Letzte Tuberkulinisierung des Bestandes am: Rindes am:

Letzte Blut-/Milch-Untersuchung*) des Bestandes auf Brucellose am:

Letzte Blut-/Milch-Untersuchung*) des Rindes auf Brucellose am:

Die Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit 14 Tage nach dem Tag der Ausstellung.

....., den

Regierungs-
Kreis- Veterinärrat

(Dienstsiegel)

..... (Stadt-/Landkreis)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Rückseite beachten!

Die Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit vor Ablauf der Geltungsdauer,

1. wenn das Tier mit Rindern aus nicht amtlich anerkannten tuberkulose- und brucellosefreien Beständen in Berührung gekommen ist,
2. wenn das Tier in einen nicht amtlich anerkannten tuberkulose- und brucellosefreien Bestand eingestellt wird,
3. wenn eine Untersuchung des Tieres auf Tuberkulose oder Brucellose ein anderes als ein negatives Ergebnis hat.

**Tilgung der Tuberkulose des Rindes;
hier: Formblätter für die tierärztlichen und
amtstierärztlichen Bescheinigungen**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 19. 3. 1958 — II Vet. 2182 Tgb.Nr. 753/58

Entsprechend der Empfehlung des Veterinärausschusses beim Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sollen neue bundeseinheitliche Bescheinigungen über die Herkunft von Rindern aus anerkannt tuberkulosefreien Beständen eingeführt werden. Für die amtstierärztliche Bescheinigung über die Herkunft eines Tieres aus einem amtlich als tuberkulosefrei anerkannten Bestand soll künftig das Muster 1 verwendet werden; diese Bescheinigungen sollen wie bislang von grüner Farbe sein. Amtstierärztliche Bescheinigungen über die Herkunft eines Rindes aus einem amtlich als tuberkulose- und auch als brucellosefrei anerkannten Bestand sollen nach dem Muster 2 ausgestellt werden; diese Bescheinigungen sollen ebenfalls von grüner Farbe sein und einen etwa 2 cm breiten von der linken unteren zur rechten oberen Ecke verlaufenden Diagonalstreifen in hellblauer Farbe aufweisen.

Muster 1

Muster 2

Muster 3

Die tierärztliche Bescheinigung für Rinder mit negativem Ergebnis einer Tuberkulinprobe soll nach Muster 3 ausgestellt und wie bislang von weißer Farbe sein.

Für die amtliche Anerkennung von Rinderbeständen als tuberkulosefrei sollen weiterhin die Formblätter nach Muster 4 verwendet werden.

Muster

Die Formblätter nach Muster 1-3 werden für das ganze Bundesgebiet ab 1. April 1958 eingeführt. Noch vorhandene Vorräte an alten Formblättern können bis zum 30. Juni 1958 aufgebracht werden.

Folgende RdErl. treten außer Kraft:

1. RdErl. v. 1. 2. 1952 — n. v. — II Vet. 2182 Tgb.Nr. 709/52,
2. RdErl. v. 5. 5. 1953 — n. v. — II Vet. 2182 Tgb.Nr. 831/53,
3. RdErl. v. 11. 6. 1953 — n. v. — II Vet. 2182 Tgb.Nr. 831/53.

An die Regierungspräsidenten,
Kreisordnungsbehörden,
Landwirtschaftskammern,
Tierärztekammern;

nachrichtlich:

an den Rheinisch-Westfälischen Viehhandelsverband
e. V., Düsseldorf.

Amtstierärztliche Bescheinigung

Das nachstehend bezeichnete Rind

Ohrmarke Nr.: Geschlecht:

Rasse: Alter:

Kennzeichen:

aus dem amtlich anerkannten tuberkulosefreien Bestand

des / der (Name, Vorname und Wohnort oder andere Angaben, durch die die Herkunft des Tieres nachweisbar ist.)

Kreis: Land:

ist nach den Ergebnissen der Untersuchungen als frei von Tuberkulose befunden worden.

Amtliche Anerkennung des Bestandes als tuberkulosefrei am:

Letzte Tuberkulinisierung des Bestandes am:
Rindes am:

Die Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit 14 Tage nach dem Tag der Ausstellung.

....., den

Regierungs-
Kreis- Veterinärrat

(Dienststiegel)

.....
(Stadt- Landkreis)

Rückseite beachten!

Die Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit vor Ablauf der Geltungsdauer,

1. wenn das Tier mit Rindern aus nicht amtlich anerkannten tuberkulosefreien Beständen in Berührung gekommen ist,
2. wenn das Tier in einen nicht amtlich anerkannten tuberkulosefreien Bestand eingestellt wird,
3. wenn eine Untersuchung des Tieres auf Tuberkulose ein anderes als ein negatives Ergebnis hat.

Amtstierärztliche Bescheinigung

Das nachstehend bezeichnete Rind

Ohrmarke Nr.: Geschlecht:

Rasse: Alter:

Kennzeichen:

aus dem amtlich anerkannten tuberkulosefreien Bestand und brucellosefreien — Impf-Bestand*)

des / der (Name, Vorname und Wohnort oder andere Angaben, durch die die Herkunft des Tieres nachweisbar ist.)

Kreis: Land:

ist nach den Ergebnissen der Untersuchungen als frei von Tuberkulose und Brucellose befunden worden.

Amtliche Anerkennung des Bestandes als tuberkulosefrei am: brucellosefrei am:

Letzte Tuberkulinisierung des Bestandes am: Rindes am:

Letzte Blut-/Milch-Untersuchung*) des Bestandes auf Brucellose am:

Letzte Blut- Milch-Untersuchung*) des Rindes auf Brucellose am:

Die Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit 14 Tage nach dem Tag der Ausstellung.

....., den
Regierungs- Kreis- Veterinärrat
 (Dienstsiegel)
 (Stadt- Landkreis)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Rückseite beachten!

Die Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit vor Ablauf der Geltungsdauer,

1. wenn das Tier mit Rindern aus nicht amtlich anerkannten tuberkulose- und brucellosefreien Beständen in Berührung gekommen ist,
2. wenn das Tier in einen nicht amtlich anerkannten tuberkulose- und brucellosefreien Bestand eingestellt wird,
3. wenn eine Untersuchung des Tieres auf Tuberkulose oder Brucellose ein anderes als ein negatives Ergebnis hat.

Muster 3
Vorderseite

Tierärztliche Bescheinigung

(Nur für Rinder aus nicht amtlich anerkannten tuberkulosefreien Beständen.)

Die bei dem nachstehend bezeichneten Rind

Ohrmarke Nr.: Geschlecht:

Rasse: Alter:

Kennzeichen:

aus dem Bestand des/der
(Name, Vorname und Wohnort)

Kreis: Land:

am vorgenommene Tuberkulinprobe hat ein negatives Ergebnis gezeigt.

Die Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit 14 Tage nach dem Tag der Ausstellung.

....., den
(Unterschrift des Tierarztes)

.....
(Genaue Anschrift)

Rückseite beachten!

Muster 3
Rückseite

Das Tier darf in einen amtlich anerkannten tuberkulosefreien Bestand nur eingestellt werden, wenn die Tuberkulinprobe innerhalb von 8 Wochen vor der Einstellung vorgenommen worden und negativ ausgefallen ist. Das Tier ist abzusondern, bis eine frühestens 8 Wochen nach der Einstellung vorzunehmende Tuberkulinprobe erneut ein negatives Ergebnis gezeigt hat.

Muster 4

Der Rinderbestand

des wird hiermit gemäß Verordnung vom 30. August 1948 des
Herrn Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen

amtlich als tuberkulosefrei anerkannt.

Diese Anerkennung hat ein Jahr Gültigkeit. Sie erlischt vorher, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht mehr vorliegen.

Der Oberkreisdirektor.
Im Auftrage:

....., den 19
Kreisveterinärrat.

— MBl. NW. 1958 S. 791.

Ausfuhr von Einhufern nach den Niederlanden

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 28. 3. 1958 — II Vet. 2570 Tgb.Nr. 767/58

Der Direktor des Niederländischen Veterinärdienstes hat dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mitgeteilt, daß in den Niederlanden ab 1. April 1958 neue Vorschriften über die Einfuhr von Einhufern in Kraft treten. Danach muß für jeden zur Einfuhr gelangenden Einhufer ein von dem für den Herkunftsor zuständigen beamteten Tierarzt ausgestelltes Zeugnis vorgelegt werden, das nicht älter als 8 Tage sein darf und aus dem folgendes hervorgeht:

1. Signalement des Tieres,
2. Alter des Tieres (Zahnalter),
3. Bestätigung, daß das Tier in den letzten 8 Tagen bei einer Untersuchung mit Hilfe der Komplementbindungsreaktion auf Rotz negativ reagiert hat,
4. Bestätigung, daß das Tier unmittelbar vor der Ausfuhr amtstierärztlich untersucht und dabei als gesund und frei von Seuchen befunden worden ist,

5. Bestätigung, daß das Tier aus einem Kreis stammt, welcher während der letzten 6 Monate frei von infektiöser Anämie war.

Da die nach den Niederlanden eingeführten Einhufer unmittelbar nach der Einfuhr mit Hilfe der intrapalpebralen Malleinprobe auf Rotz untersucht werden, legt die niederländische Regierung Wert darauf, daß die einzuführenden Tiere im Exportland vorher nicht malleiniert werden.

Die niederländische Regierung hat um Bekanntmachung dieser Vorschriften gebeten.

Mein RdErl. v. 15. 2. 1957 (MBI. NW. S. 519) wird hiermit aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten,
Kreisordnungsbehörden.

— MBI. NW. 1958 S. 799.

G. Arbeits- und Sozialminister**Aufstellung****über die vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. März 1958 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. April 1958**

Mitt. d. Arbeits- und Sozialministers v. 3. 4. 1958 — III A 2 — 7222

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.Reg.-Nr.
----------	------------------------------	-------------------	--------------

Gewerbegruppe III (Bergbau)

8308	Manteltarifvertrag für die Angestellten der Firma Dr. Hellmuth Kugler, Agent der Ruhrkohlenverkaufsgesellschaft mbH. „Präsident“ für das Verkaufsgebiet Dortmund/Hagen, Dortmund vom 17. 1. 1958	1. 8. 1957	3151
8309	Manteltarifvertrag für die Angestellten der Firma Georg Bergrath, Agent der Ruhrkohlenverkaufsgesellschaft mbH. „Mausegatt“ für das Verkaufsgebiet Köln/Duisburg, Köln vom 21. 1. 1958	1. 8. 1957	3151 1
8310	Manteltarifvertrag für die Angestellten der Firma Dr. jur. Willi Franke, Agent der Ruhrkohlenverkaufsgesellschaft mbH. „Geitling“ für das Verkaufsgebiet Duisburg/Köln, Duisburg vom 21. 1. 1958	1. 8. 1957	3151/2
8311	Manteltarifvertrag für die Angestellten der Firma Walter Paul, Agent der Ruhrkohlenverkaufsgesellschaft mbH. „Mausegatt“ für das Verkaufsgebiet Dortmund/Hagen, Dortmund vom 21. 1. 1958	1. 8. 1957	3151/3
8312	Manteltarifvertrag für die Angestellten der Firma Julius Ellenbeck, Agent der Ruhrkohlenverkaufsgesellschaft mbH. „Geitling“ für das Verkaufsgebiet Dortmund/Hagen, Dortmund vom 22. 1. 1958	1. 8. 1957	3151/4
8313	Manteltarifvertrag für die Angestellten der Firma Johannes Hansen, Agent der Ruhrkohlenverkaufsgesellschaft mbH. „Präsident“ für das Verkaufsgebiet Duisburg/Köln, Duisburg vom 3. 2. 1958	1. 8. 1957	3151/5

Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)

8314	Lohntarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer der Zementindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 24. 3. 1958	1. 1. 1958	1810/7
8315	Tarifvereinbarung über die Regelung des Krankengeldzuschusses für die Arbeiter der Hohlglassindustrie im Bundesgebiet vom 7. 3. 1958 . . .	1. 4. 1958	1900/15
8316	Vereinbarung über die Erhöhung der Gehälter für die Angestellten und Meister der feinkeramischen Industrie in den Ländern Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Hamburg und Bremen vom 18. 3. 1958 (abgeschlossen mit dem Gesamtverband Deutscher Angestellten-Gewerkschaften)	1. 4. 1958	2564/4
8317	Vereinbarung vom 16. 10. 1957 zur Änderung des Rahmentarifvertrages für die Arbeiter der Vereinigten Glaswerke, Aachen, in der Fassung vom 21. 3. 1957	1. 10. 1957	2993/5
8318	Rahmentarifvertrag für die Angestellten der Hohlglassindustrie in den Ländern Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Hamburg und Bremen vom 10. 2. 1958	1. 3. 1958	3158

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.Reg.- Nr.
Gewerbegruppe V-X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie)			
8319	Lohnabkommen für die Herstellung feuergeschweißter Güteketten in Nordrhein-Westfalen vom 28.2.1958	1. 1. 1958	1224/4
8320	Abkommen über die Lehrlings-Vergütung in der Eisen-, Metall- und Elektro-Industrie der Kreise Paderborn, Büren, Warburg und Höxter vom 10.2.1958	1. 1. 1958	1975/14
8321	Vereinbarung vom 21.2.1958 zu § 3 Ziff. 4 des Rahmentarifvertrages für die Betriebe der Wärme-, Lüftungs- und Gesundheitstechnik vom 13.8.1957		3080/2
8322	Lohnabkommen für den Zentralheizungs- und Lüftungsbau im Lande Nordrhein-Westfalen vom 21.2.1958	1. 3. 1958	3080/3
8323	Abkommen über die Reise- und Aufwandsentschädigung für Arbeiter im Zentralheizungs- und Lüftungsbau im Lande Nordrhein-Westfalen vom 21.2.1958	1. 3. 1958	3080/4
Gewerbegruppe XIII (Papierindustrie)			
8324	Lohntarifvertrag für das Buchbinderhandwerk im Bundesgebiet vom 25.2.1958	1. 3. 1958	2324/10
Gewerbegruppe XV (Lederindustrie)			
8325	Vereinbarung zur Neuregelung der Löhne in der rechtsrheinischen ledererzeugenden Industrie vom 10.3.1958	1. 2. 1958	1636/7
Gewerbegruppe XVI (Gummi- und Asbestindustrie)			
8326	Tarifvertrag zur Regelung der Löhne und sonstigen Arbeitsbedingungen für die gewerblichen Arbeitnehmer der Firma Räuchle & Co., Hennefer Schreibwarenfabrik, Hennef/Sieg vom 21.1.1958	21. 1. 1958	3149
Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genußmittelindustrie)			
8327	Anschlußtarifvertrag für die Firma H. und F. Schneider, Nuttlar, vom 17.3.1958 zum Manteltarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer der Hefeindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 15.7.1955	1. 3. 1958	2494/8
8328	Tarifvertrag über Löhne und Arbeitszeit für die gewerblichen Arbeitnehmer der Firma H. und F. Schneider in Nuttlar vom 17.3.1958	1. 3. 1958	2494/9
8329	Zusatzvereinbarung vom 25.2.1958 zum Lohntarifvertrag für das Trockenmilchwerk Lippstadt und den Zweigbetrieb Horn/Lippe der Ein- und Verkaufsgenossenschaft Westfälischer Molkereien eGmbH, Münster vom 9.7.1957	1. 2. 1958	3049/1
8330	Lohntarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer der Firma Brökelmann & Co., Ölzmühle, Hamm i. W., vom 29.1.1958	1. 1. 1958	3078/1
8331	Lohntarifvertrag und Arbeitszeitabkommen für die gewerblichen Arbeitnehmer der Firma August Asbeck, Preßhefefabrik und Spiritusbrennerei, Hamm i. W., vom 1.2.1958	1. 1. 1958	3146
8332	Lohntarifvertrag für sieben Kühlhausbetriebe und Eisfabriken im Lande Nordrhein-Westfalen vom 21.2.1958	1. 2. 1958	3147
8333	Manteltarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer in der Margarine- und Kunstspeisefettindustrie im Bundesgebiet vom 28.2.1958	1. 1. 1958	3150
8334	Lohntarifvertrag für die Lohnschlachter des Schlacht- und Viehhofes der Stadt Hagen i. W. vom 1.9.1957	1. 9. 1957	3154
8335	Lohntarifvertrag für die im Schlacht- und Viehhof Hagen tätigen Viehpfleger vom 21.3.1958	1. 4. 1958	3157
Gewerbegruppe XX (Bekleidungsindustrie)			
8336	Lohntarifvertrag für das Schuhmacherhandwerk in Nordrhein-Westfalen vom 12.12.1957	1. 1. 1958	1044/7
8337	Lohntarifvertrag für die Schuhindustrie im Bundesgebiet vom 13.3.1958	1. 4. 1958	2720/6
Gewerbegruppe XXIII (Reinigungsgewerbe)			
8338	Vereinbarung über eine Lohntabelle für das Gebäudereinigerhandwerk im Landesteil Westfalen vom 25.2.1958	1. 3. 1958	2099/8

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.Reg.- Nr.
Gewerbegruppe XXIV (Groß- und Außenhandel)			
8339	Tarifvertrag vom 27. 2. 1958 zur Änderung der Arbeitszeitbestimmungen der Rahmentarifverträge für Angestellte und gewerbliche Arbeitnehmer im genossenschaftlichen Groß- und Außenhandel im Lande Nordrhein-Westfalen vom 5. 5. 1954 (abgeschlossen mit der Gew. HBV und der DAG)	15. 3. 1958	2201/11
8340	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem DHV	15. 3. 1958	2201/12
8341	Lohntarifvertrag für die Außenstellen der Großeinkaufsgesellschaft Deutscher Konsumgenossenschaften Abt. M — Möbel vom 12. 2. 1958 . . .	1. 2. 1958	2909/9
8342	Vereinbarung vom 24. 2. 1958 zur Änderung der Ziffer 5 der Anlage zum Lohnabkommen für die Betriebe der Großeinkaufsgesellschaft Deutscher Konsumgenossenschaften vom 7. 3. 1957	1. 1. 1958	2909/10
Gewerbegruppe XXV (Einzelhandel)			
8343	Gehaltstarifvertrag für den Kohleneinzelhandel im Bereich des Verbandes Mittelrheinischer Kohleneinzelhändler e. V. vom 3. 2. 1958 . . .	1. 2. 1958	3155
8344	Lohntarifvertrag und Arbeitszeitregelung für den Kohleneinzelhandel im Bereich des Verbandes Mittelrheinischer Kohleneinzelhändler e. V. vom 3. 2. 1958	1. 2. 1958	3156
Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)			
8345	Tarifvertrag über Zeitzuschläge für die Arbeiter bei der Ruhrknappenschaft Bochum vom 3. 2. 1958	1. 1. 1958	739/11
8346	Tarifvereinbarung zur Erhöhung der Gehälter und sonstigen Leistungen für die Angestellten des privaten Versicherungsgewerbes im Bundesgebiet vom 17. 12. 1957 (abgeschlossen mit dem DHV und VwA)	1. 1. 1958	1800/36
8347	Tarifvertrag Nr. 44 für die Angestellten der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte über die Eingruppierung technischer Assistenten vom 29. 1. 1958 (abgeschlossen mit der Gew. OTV)	1. 8. 1957	3071/5
8348	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG	1. 8. 1957	3071/6
8349	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungsbeamten und -angestellten	1. 8. 1957	3071/7
8350	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem DHV	1. 8. 1957	3071/8
8351	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem VwA	1. 8. 1957	3071/9
8352	Tarifvertrag Nr. 45 über die Erhöhung der Überstundenvergütungen für die Angestellten der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 29. 1. 1958 (abgeschlossen mit der Gew. OTV)	1. 10. 1957	3071/10
8353	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG	1. 10. 1957	3071/11
8354	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungsbeamten und -angestellten	1. 10. 1957	3071/12
8355	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem DHV	1. 10. 1957	3071/13
8356	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem VwA	1. 10. 1957	3071/14
8357	Tarifvertrag für die Angestellten der Knappschaften im Bundesgebiet über die Eingruppierung technischer Assistenten vom 1. 10. 1957	1. 8. 1957	3074/1
8358	Tarifvertrag über die Neuregelung der Überstundenvergütungssätze für die Angestellten der Knappschaften im Bundesgebiet vom 15. 10. 1957	1. 10. 1957	3074/2
8359	Anschnittstarifvertrag mit dem Marburger Bund vom 21. 2. 1958 zum Tarifvertrag über die Regelung der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die Angestellten der Landesversicherungsanstalten (mit Ausnahmen) vom 10. 9. 1957		3097/1
8360	Tarifvertrag über eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die Angestellten der Hamburg-Münchener Ersatzkasse vom 1. 9. 1957 (abgeschlossen mit der Gew. OTV)	1. 7. 1957	3115/28
8361	Vereinbarung über die Beitragsklassen für die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung in der Form der Höherversicherung für die Angestellten der Hamburg-Münchener Ersatzkasse vom 3. 9. 1957 (abgeschlossen mit der Gew. OTV)	1. 3. 1957	3115/29
8362	Tarifvertrag Nr. 46 über die Herabsetzung der Arbeitszeit für das Krankenpflegepersonal der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 29. 1. 1958 (abgeschlossen mit der Gew. OTV)	1. 1. 1958	3153
8363	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG	1. 1. 1958	3153/1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.Reg.- Nr.
8364	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungsbeamten und -angestellten	1. 1. 1958	3153/2
8365	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem DHV	1. 1. 1958	3153/3
8366	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem VwA	1. 1. 1958	3153/4
Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)			
8367	Lohntarifvertrag für das Tankstellen- und Garagengewerbe im Lande Nordrhein-Westfalen vom 21. 2. 1958	1. 3. 1958	2955/1
8368	Tarifvertrag vom 31. 12. 1957 zur Ergänzung des Bundesmanteltarifvertrages für den Güter- und Möbelfernverkehr vom 25. 11. 1957		3124/1
8369	Rahmentarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer in den Betrieben der Binnenumschlags-Spedition und der Hafenlagerei der Kölner Häfen vom 11. 2. 1958	1. 1. 1958	3159
Gewerbegruppe XXIX (Gaststättengewerbe)			
8370	Gehalts- und Lohntarifvertrag für das Gaststätten- und Hotelgewerbe im Landesteil Lippe vom 8. 7. 1957	1. 7. 1957	1915/3
8371	Manteltarifvertrag für das Gaststätten- und Hotelgewerbe im Landesteil Lippe vom 21. 2. 1958	1. 1. 1958	3152
Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)			
8372	Tarifvertrag vom 8. 3. 1958 über das Ausscheiden der Tarifgemeinschaft deutscher Länder als Tarifpartner aus der Tarifvereinbarung für Angestellte im Deutschen Wetterdienst vom 17. 9. 1952	1. 3. 1958	1645/1
8373	Tarifvertragliche Vereinbarung über eine besondere Vergütung gemäß § 3 der Anl. 8 BMT-G für die Schulhausmeister der Stadtverwaltung Velbert vom 17. 2. 1958	1. 1. 1958	2100/67
8374	Tarifvertragliche Vereinbarung über eine besondere Vergütung gemäß § 19 BZT-G/NRW für die Schulhausmeister der Gemeindeverwaltung Erkrath vom 27. 2. 1958	1. 4. 1958	2100/68
8375	Gehaltstarifabkommen für die in zahnärztlichen Praxen im Bundesgebiet und Westberlin beschäftigten zahnärztlichen Helferinnen und Lehrlinge vom 25. 1. 1958 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1958	2134/5
8376	Anschlußtarifvertrag mit dem Marburger Bund vom 16. 1. 1958 zum Dritten Tarifvertrag vom 6. 1. 1958 zur Änderung der Tarifverträge über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten der Länder vom 31. 7. 1955/4. 2. 1957		2510/10
8377	Anschlußtarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem VwA		2510/11
8378	Tarifvertrag vom 29. 10. 1957 zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Arbeiter des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 18. 4. 1955 und der Lohntarifverträge vom 24. 5. 1957	1. 11. 1957	2515/21
8379	Tarifvertrag über die Neufestsetzung der Monatslöhne für das Haus- und Küchenpersonal und das Wäschereipersonal in den Einrichtungen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 29. 10. 1957	1. 11. 1957	2515/22
8380	Tarifvertrag zur Änderung von Bestimmungen der TO.K für Kulturorchester im Bundesgebiet vom 21. 9. 1957	1. 4. 1957	2556/9
8381	Tarifvertrag zur Anhebung der Chorgagen für Opernsingchöre an den Bühnen des Bundesgebietes und Westberlin vom 21. 9. 1957	1. 4. 1957	2855/2
8382	Tarifvertrag über die Anhebung der Ballettgagen an den Bühnen des Bundesgebietes und Westberlin vom 21. 9. 1957	Beginn der Spielzeit 1957/58	2855/3
8383	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen für Bund und Gemeinden vom 19. 3. 1958 zum Tarifvertrag über die Neuregelung der Überstundenvergütungen für die Angestellten des öffentlichen Dienstes vom 1. 10. 1957		3000/12
8384	Tarifvertrag für die Angestellten des Landschaftsverbandes Rheinland über die Eingruppierung der medizinisch-technischen sowie sonstiger technischer Assistenten vom 11. 3. 1958	1. 8. 1957	3033/3
8385	Tarifvertrag vom 14. 2. 1958 zur Änderung der §§ 3 und 4 des Tarifvertrages über die Neuregelung der Barlöhne für das Haus- und Küchenpersonal in der Heilstätte Frönsdorf Krs. Iserlohn vom 19. 6. 1957	1. 7. 1957	3039/1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar. Reg.-Nr.
8386	Tarifvertrag über die regelmäßige Arbeitszeit der Angestellten des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, die überwiegend pflegerische Arbeiten leisten vom 29. 10. 1957 zur Änderung des § 10 des Tarifvertrages über die Vergütungen vom 11. 7. 1957	1. 1. 1958	3073/3
8387	Tarifvertrag über die Arbeitszeit des Personals des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe im Wachdienst bei der Landespflegeanstalt Benninghausen vom 29. 10. 1957	1. 11. 1957	3073/4
8388	Tarifvertrag über eine persönliche Zulage für die als sogenannte Stellenanwärter eingestellten und nicht in das Beamtenverhältnis übernommenen Angestellten des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 29. 10. 1957	1. 7. 1957	3073/5
8389	Manteltarifvertrag für die Arbeiter und Lehrlinge des Zoologischen Gartens Köln vom 1. 1. 1958	1. 1. 1958	3148

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt:
Gewerbegruppe I, II, XI, XII, XIV, XVII, XVIII, XXI, XXII, XXVI, XXXI und XXXII.

— MBl. NW. 1958 S. 799/800.

J. Minister für Wiederaufbau

III B. Wohnungsbauförderung

Mietbeihilfen für kinderreiche Familien

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 31. 3. 1958 — III B 5/4.08 — Nr. 712/58

I. Verlängerung des Bewilligungszeitraumes

Mit meinem RdErl. v. 30. 7. 1957 hatte ich in den Fällen, in denen Mietbeihilfen ausgelaufen sind oder bis zum 31. 3. 1958 auslaufen werden, den Bewilligungszeitraum von fünf Jahren um ein weiteres Jahr verlängert, wenn sonst alle Voraussetzungen für die Gewährung von Mietbeihilfen in dem betreffenden Fall bei der Überprüfung zum 1. 4. 1957 gegeben waren.

Hiermit verlängere ich die Mietbeihilfen in den Fällen, in denen der fünfjährige Bewilligungszeitraum bis zum 31. 3. 1959 ausgelaufen ist oder auslaufen wird, bis zum 31. 3. 1960, wenn sonst alle Voraussetzungen weiter gegeben sind.

II. Änderung der Mietbeihilfebestimmungen

Die Festsetzung der Mietbeihilfe gemäß Abschn. III der Mietbeihilfebestimmungen geht noch von den Mieten bzw. Lasten aus, wie sie sich aus dem Ersten Wohnungsbaugesetz bzw. aus der Berechnungsverordnung v. 20. November 1950 (BGBl. S. 753) ergeben. In Anpassung an das Zweite Wohnungsbaugesetz und an die Zweite Berechnungsverordnung v. 17. Oktober 1957 (BGBl. I S. 1719) ist bei der Überprüfung der Mietbeihilfen zum 1. 4. eines jeden Jahres und bei der erstmaligen Bewilligung von neuen Mietbeihilfeanträgen, über die nach dem 31. 3. 1958 durch Erteilung eines Bewilligungsbescheides entschieden werden soll, folgende Fassung des Abschnitts III Absätze 2 bis 4 anzuwenden:

„Von der dann verbleibenden Nettowohnfläche gilt der über 45 qm hinausgehende Wohnflächenanteil als beihilfefähige Wohnfläche. Der hierauf entfallende Mietanteil wird als Beihilfe gewährt. Die Beihilfe darf jedoch nicht höher sein, als die über die tragbare Last hinausgehende, auf die Nettowohnfläche entfallende Miete.“

Als Miete darf höchstens zugrunde gelegt werden:

a) bei mit öffentlichen Mitteln (§ 3 I. WoBauG; § 6 II. WoBauG) geförderten Wohnungen die verein-

barte Miete, höchstens jedoch die nach den Vorschriften der Verordnung über den Mietpreis für den seit dem 1. 1. 1950 bezugsfertig gewordenen Wohnraum vom 17. 10. 1957 (BGBl. I S. 1736) preisrechtlich zulässige Miete abzüglich Umlagen, Vergütungen und Zuschläge;

- b) bei steuerbegünstigten Wohnungen (§ 42 Abs. 1 I. WoBauG; § 5 Abs. 2 II. WoBauG) und freifinanzierten Wohnungen (§ 42 Abs. 2 I. WoBauG; § 5 Abs. 3 II. WoBauG) die vereinbarte Miete, höchstens jedoch bei Wohnungen, die bis zum 30. 6. 1956 bezugsfertig geworden sind, 1,65 DM je Quadratmeter im Monat und bei Wohnungen, die nach dem 30. 6. 1956 bezugsfertig geworden sind, 2,20 DM je Quadratmeter im Monat;
- c) bei Wohnungen, die nicht unter a) oder b) fallen, die vereinbarte Miete, soweit sie die preisrechtlich zulässige Miete nicht übersteigt, höchstens jedoch 1,65 DM je Quadratmeter im Monat.

Bei Eigenheimen, Kleinsiedlungen und Eigentumswohnungen ist an Stelle der Miete die Belastung zu grunde zu legen. Diese ist nach den Vorschriften des § 41 der Zweiten Berechnungsverordnung (II. BVO) v. 17. Oktober 1957 (BGBl. I S. 1719) zu ermitteln. Abweichend gilt jedoch, daß bei der Ermittlung der Belastung aus dem Kapitaldienst Tilgungen für Fremdmittel nur bis zur Höhe von 1 v. H. der Baukosten (bei Erbbaurechten der Gesamtkosten) anzusetzen sind.“

Bezug: a) Bestimmungen über die Gewährung von Mietbeihilfen für kinderreiche Familien vom 24. 10. 1952 (MBI. NW. S. 1548) i. d. F. d. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales u. Wiederaufbau v. 9. 4. 1954 — VI A 5/4.08 — Tgb.Nr. 1375/54 (MBI. NW. S. 791),

b) RdErl. v. 30. 7. 1957 — betr.: Mietbeihilfen für kinderreiche Familien — III B 5/4.08 — Nr. 1270/57 (MBI. NW. S. 1679) —.

An die Regierungspräsidenten,
den Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen — Außenstelle — Essen.

— MBl. NW. 1958 S. 807.

Einzelpreis dieser Nummer 0,80 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (je Einzelheit 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)